

Land Salzburg
Abteilung 15
Fanny-von-Lehnerstraße 1
Postfach 527, A-5010 Salzburg
Tel.: 0662/8042-3791



F ü r u n s e r L a n d !

ENERGIEWIRTSCHAFT

Ansuchen "Neue Holzheizung mit Komfort"

um Gewährung eines nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses für den Einbau einer Holzwärme- Zentralheizung, - Etagenheizung für Einzelobjekte und - Fernwärme-anschluss (ab 1. Oktober 1999). In dieser Aktion sollen jene Antragsteller gefördert werden, bei denen die Kriterien der Wohnbauförderung nicht erfüllt sind. Bitte Förderungsrichtlinien beachten und nur vollständig ausgefülltes Formular samt aller erforderlichen Unterlagen (siehe Seite 2 oben) einreichen!

Zutreffendes bitte ankreuzen

Förderungsgegenstand:

<input type="checkbox"/> Hackgutheizung	<input type="checkbox"/> Pelletsheizung
<input type="checkbox"/> Scheitholzkessel mit Pufferspeicher	<input type="checkbox"/> Holzwärme Fernwärmeanschluss
Gesamtkosten der Anlage: ATS _____	

Förderer:

Vor- und Zuname ¹⁾ :		
Geburtsdatum:	Telefonnummer:	
Adresse der Heizanlage ²⁾ (Straße, Hausnr., Plz., Ort):	Einlagezahl:	
	Grundbuch:	
Bankverbindung (Bankleitzahl):	Konto-Nr.:	
<input type="checkbox"/> Hauseigentümer (Miteigentümer)	<input type="checkbox"/> Wohnungseigentümer (Miteigentümer)	<input type="checkbox"/> Mieter
<input type="checkbox"/> Bauträger	<input type="checkbox"/> Energiedienstleistungsunternehmen	

Erklärung:

Es gibt für das mit dem Fördergegenstand ausgestattete oder auszustattende Wohnobjekt keine Zusage zur Erlangung von Förderzuschlägen für energiesparende Verbesserungen und Nutzung heimischer erneuerbarer Energie (Energiepunktförderung) gemäß dem Salzburger Wohnbauförderungsgesetz.

Ich verpflichte mich, zum Zwecke der Überwachung und widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung, Organen und Beauftragten des Landes Salzburg jederzeit auf Verlangen die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ich habe die Richtlinien dieses Antragsformulars zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, die mich betreffenden Anforderungen zu erfüllen. Ich erkläre, dass mir innerhalb der letzten zehn Jahre keine Landesförderung für den Bau einer Anlage mit dem oben angeführten Verwendungszweck für das betreffende Objekt gewährt wurde bzw. kein weiteres Ansuchen gestellt wird.

Ich verpflichte mich, den Organen des Landes Salzburg, insbesondere auch dem Salzburger Landesrechnungshof, die Einsichtnahme in die Gebarungsunterlagen zu gewähren, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen und die erhaltenen Fördermittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung des geförderten Vorhabens ungesäumt zurückzuerstatten. Ich stimme im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, zu, dass mein Name und meine Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe des Förderungsbetrages im Subventionsbericht des Amtes der Salzburger Landesregierung veröffentlicht werden.

Bei Zusatzförderung der Heimatgemeinde: Ich bin damit einverstanden, dass die diesem Ansuchen zugrundeliegenden Daten bei Inanspruchnahme einer Zusatzförderung der Heimatgemeinde an diese weitergeleitet werden.

¹⁾Firmenstempel bei Energiedienstleistern und Bauträgern; ²⁾ oder des Nah- und Fernwärmeanschlusses;

Ort, Datum

Unterschrift des Förderwerbers

Erforderliche Unterlagen:

1. Bestätigung der Bewilligung des Gemeindeamtes (Bezirkshauptmannschaft) – (siehe unten)
2. Originalrechnungen mit Angabe der Typenbezeichnung und Heizleistung sowie Original- Einzahlungsbelegen für die gesamte Anlage (nicht älter als 6 Monate zum Zeitpunkt der Einreichung des Ansuchens).
3. Zustimmung des Hauseigentümers (bei Anlagenerrichtung durch den Mieter; siehe unten).
4. Zustimmung des Mieters (bei Anlagenerrichtung durch den Hauseigentümer; siehe unten).
5. Bestätigung des befugten Unternehmens über die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen (siehe unten).
6. Eigentums- bzw. Mietnachweis (Kopie des Grundbuchauszuges bzw. Mietvertrages).
7. Rechtsgültiger Wärmelieferungsvertrag (bei Holzwärme Fernwärmeanschluss).

A. Bestätigung der Gemeinde (Bezirkshauptmannschaft)

Für die umseits angeführte Anlage wurde für die projektmäßige Ausführung eine Bauanzeige

am _____ zur Kenntnis genommen, bzw. eine Baubewilligung am _____ erteilt.

Ort, Datum

Unterschrift mit Stempel

B. Auflistung der vorgelegten Rechnungen durch den Antragsteller

Lfd.Nr.	Rechnung Nr.	Ausstellungsdatum	Rechnungssteller		Rechnungsbetrag (ATS inkl. Mwst.)	Bemerkung (nicht ausfüllen)
			Firmenname	Ort		
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
Summe						

C. Zustimmungserklärung (nur bei Mietwohnungen erforderlich)

des Hauseigentümers bzw. Mieters zum Einbau der geplanten Anlage
(nur bei Mietwohnungen erforderlich)

Name(n):	
Geburtsdaten:	Telefonnummern:
Wohnadresse (Straße, Hausnr., Plz., Ort):	

_____ Datum

_____ Unterschrift

D. Bestätigung durch das befugte Unternehmen

Angaben zum Fördergegenstand:

<input type="checkbox"/> Neubau – Einbau einer Zentralheizung
<input type="checkbox"/> Bestand – Sanierung einer Zentralheizung, Austausch des Heizkessels
19 _____ Baujahr des ersetzten Kessels
<input type="checkbox"/> Bestand – Ersteinbau einer Zentralheizung
_____ Typenbezeichnung des neuen Kessels
_____ kW Kesselleistung der Neuanlage (Verrechnungsanschlusswert bei Fernwärme)

Bisher verwendeter Heiz-Energieträger:

<input type="checkbox"/> Stückholz	<input type="checkbox"/> Hackschnitzel	<input type="checkbox"/> Holz-Pelles	<input type="checkbox"/> Heizöl	<input type="checkbox"/> Gas
<input type="checkbox"/> Nachtstrom	<input type="checkbox"/> Strom	<input type="checkbox"/> Kohle	_____ sonstiger	

Für die oben angeführte Anlage wird die Richtigkeit der von uns gemachten Angaben und die Einhaltung der technischen Mindestausstattung den Förderungsrichtlinien dieser Aktion bestätigt.

_____ Datum, Stempel eines befugten Unternehmens

_____ Unterschrift

Richtlinien

Für die Vergabe von Einmalzuschüssen der Aktion "Neue Holzheizung mit Komfort" (Stand: 1. Oktober 1999)
In dieser Aktion sollen jene Antragsteller gefördert werden, bei denen die Kriterien der Wohnbauförderung nicht erfüllt sind.

1 Förderungsstelle

- 1.1 Die Geschäftsstelle für die Bearbeitung der Förderungsansuchen ist das Amt der Salzburger Landesregierung Abteilung 15, Wirtschaft, Tourismus und Energie.
1.2 Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

2 Gegenstand der Förderung

Holzwärme, Zentralheizungen und Etagenheizungen für Einzelobjekte, Nah- und Fernwärmeanschlüsse.

3 Voraussetzung der Förderung

- 3.1 Die Förderung darf nur gewährt werden:
3.1.1 Für die Kosten der Errichtung einer Holzheizung in Bauten die der regelmäßigen Nutzung dienen (keine Zweit- oder Ferienwohnungen).
3.1.2 Natürlichen Personen, Energiedienstleistern und gewerblichen Bau-trägern.
3.1.3 Wenn die allenfalls erforderlichen Bewilligungen vorgelegt werden.
3.1.4 Ist der Förderungswerber Mieter, muss die Zustimmung des Hauseigen-tümers für den Einbau der Holzheizung vorliegen.
3.1.5 Einbauten innerhalb einer Mietwohnung durch den Eigentümer dürfen nur mit Zustimmung des Mieters (Nutzungsberechtigten) vorgenommen werden.
3.2 Die Förderung darf nicht gewährt werden:
3.2.1 wenn innerhalb der letzten zehn Jahre für das gegenständliche Objekt eine Landesförderung für eine Holzheizungsanlage in Anspruch genommen wurde (z.B. Annuitätenzuschuss).
3.2.2 bei Bauten, die aus Mitteln der Wohnbauförderung gefördert werden.
3.2.3 Für Ergänzungsheizungen (Holzherde, Pelletskaminöfen, Kachel-öfen).

4 Erledigung des Ansuchen s

Dem Förderungswerber ist eine schriftliche Zusicherung zu erteilen, wenn eine positive Entscheidung im Sinne seines Ansuchens erfolgt. Ablehnungen sind zu begründen.

5 Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Anlage:

Hackgutheizung, Pelletsheizung,	ATS 27.000.-	Euro 3.714.-
Scheitholzessel mit Pufferspeicher	ATS 24.000.-	Euro 3.301.-
Anschluss an Fernwärme (sofern eine Förderung über die Wohn-bauförderung nicht möglich ist)	ATS 15.000.-	Euro 2.063.-

Der Zuschuss ist mit 30 % der Anlagenkosten begrenzt.

6 Die Gewährung und Auszahlung der Zuschüsse

- erfolgt erst nach Vorlage folgender Unterlagen
6.1 vollständig ausgefüllten Ansuchenformulares samt den angeführten Nachweisen und Bestätigungen.
6.2 Originalrechnungen mit Originalzahlungsbelegen (nicht älter als 6 Monate zum Zeitpunkt der Einreichung des Ansuchens). Die 6-Monatsfrist gilt auch dann als erfüllt, wenn vom Förderungswerber im Zuge einer längeren Errichtungsdauer Teilrechnungen bezahlt wurden, zumindest 30% der für die Förderung anrechenbaren Rechnungsbeträge fristgerecht vorgelegt wurden und diese 30% wesentliche Anlagenteile betreffen).

7 Der Zuschuss ist zurückzuzahlen:

- 7.1 wenn nachträglich bekannt wird, dass er zu unrecht bzw. aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde;
7.2 bei widmungswidriger Verwendung des Zuschusses;

- 7.3 wenn die Anlage nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Zu-schusses widmungsgemäß verwendet wird;
7.4 bei Beanspruchung anderer Förderungen des Landes zum Fördergegen-stand.

8 Technische Mindestausstattung

8.1 Kesselwirkungsgrade gem. prEN 303-5:

Betriebsart des Kessels	$\eta_K \geq 10 \text{ kW}$	$\eta_K \geq 10 \text{ kW}$
Händisch beschickt	76%	$68,3 + 7,7 \log P_n$
Automatisch beschickt	79%	$71,3 + 7,7 \log P_n$

η_K Kesselwirkungsgrad
 P_n Nennwärmeleistung [kW]
(Höchstleistung des Wärmeerzeugers im Dauerbetrieb);

8.2 Emissionswerte:

Es sind folgende Emissionswerte (mg / MJ) einzuhalten:

Betriebsart des Heizkessels	CO	OGC	NO _x	Staub
Händisch beschickt:				
Nennlast	500	60	150	50
Kleinste Leistung(? 50%P _n) ¹	1000	60		
Automatisch beschickt				
Nennlast	250	30	150	50
Kleinste Leistung(? 30%P _n)	500	30		

CO ... Kohlenmonoxid;
OGC ... Summe der Emissionen von organisch gebundenem Kohlenstoff, berechnet und angegeben als elementarer Kohlenstoff.
NO_x... Summe der Emissionen von Stickstoffmonoxid und -dioxid, berechnet und angegeben als NO₂. Da die NO_x-Emissionen von Holzfeuerungen sehr stark brennstoffabhängig sind, ist der Messwert auf rindenfreies Holz zu beziehen.

¹)Bei Anlagen mit Pufferspeicher entfällt diese Anforderung.

Pufferspeicherauslegung bei Scheitholzessel:

$$V_{sp} = 15 \cdot T_B \cdot P_n \cdot (1 - 0,3 \cdot P_{tot} / P_{min})$$

V_{sp}	Pufferspeichereinheit	[l]
T_B	Abbrandperiode	[h]
P_n	Nennwärmeleistung	[kW]
P_{tot}	Heizlast des Gebäudes	[kW]
P_{min}	kleinste Wärmeleistung	[kW]

Der Hersteller hat für jeden für die Förderung vorgesehenen Kesseltyp eine Grafik gemäß ÖNORM 7510-4 zu erstellen. Die Grafik hat die Berechnungsformel, die Werte der definierten Parameter Nennleistung, Abbrandperiode und kleinste empfohlene Leistung sowie die Werte der Pufferspeichergroße in Abhängigkeit von der Heizlast zu enthalten.

8.3 Heizlastberechnung bei installierten Leistungen von mehr als 100 W/m² beheizbarer Wohn – Bruttogrundrissfläche. Diese Anforderung entfällt beim kleinsten Heizkessel einer Baureihe.

8.4 Demontage der Altanlage.

8.5 Elektrische Leistungsaufnahme im Dauerbetrieb bei automatisch beschickten Heizkesseln: < 1,5 % der Nennwärmeleistung.

8.6 Gebrauchstauglichkeit

Nachweis der baulichen Anforderungen inkl. elektrische Sicherheit und Störfestigkeit gem. prEN 303-5.

In Zweifelsfällen wird bei der **Energieberatungsstelle** des Amtes der Salzburger Landesregierung, Abteilung 15, 5020 Salzburg, Fanny -von-Lehnert-Straße 1, 1. Stock, Zimmer B132, Tel.: (0662) 8042-3791 oder 3788 DW, Auskunft erteilt.